

Seit 175 Jahren  
mit Menschen unterwegs.

Evangelisches  
Diakonissenhaus  
Berlin Teltow Lehnin

## Häufige Fragen zum FSJ / BFD

Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin bietet das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und den Bundesfreiwilligendienst (BFD) in eigener Trägerschaft in verschiedenen Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe (Schulen, Kitas, Einrichtungen der Behindertenhilfe), der Altenhilfe (Altenpflegeheime, Tagesstätten, Hospize) und in Krankenhäusern an.

Das FSJ und der BFD sind gesetzlich geregelte Freiwilligendienste, die sich als Bildungs- und Orientierungsjahr verstehen. Die Freiwilligendienste bieten interessierten Menschen die Möglichkeit, sich beruflich (neu) zu orientieren, persönlich weiter zu entwickeln und sozial zu engagieren.

### Wer kann sich bewerben?

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Beendigung der Vollzeitschulpflicht. Für das FSJ darf das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet sein (obere Altersgrenze), beim BFD gibt es keine obere Altersgrenze.

### Wie lange dauern FSJ und BFD?

Beide Freiwilligendienste beginnen in der Regel am 1. September eines Jahres und dauern in der Regel 12 Monate.

Das Freiwillige Soziale Jahr und der Bundesfreiwilligendienst dauern mindestens sechs und längstens 18 Monate.

### Wie hoch ist das Taschengeld?

Freiwillige in Einrichtungen des Diakonissenhauses erhalten ein monatliches Taschengeld in Höhe von 300,00 EUR. Es wird auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs gezahlt.

Darüber hinaus stellt die Einsatzstelle kostenfreie Verpflegung während der täglichen Dienstzeit bereit.

### Wird das Kindergeld weiter gezahlt?

Der Anspruch auf Kindergeld ist durch das Freiwillige Soziale Jahr und den Bundesfreiwilligendienst nicht gefährdet.

### Bin ich versichert?

Ja. Der Träger übernimmt die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung).

Die Freiwilligen benötigen eine eigene Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Familienversicherung ist nicht möglich.

### Seminare:

Für Freiwillige, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Teilnahme an mindestens 25 Bildungstagen gesetzlich vorgeschrieben. Diese gliedern sich im Diakonissenhaus wie folgt:

- 2 Einführungstage
- 4 x 5 Tage (Wochenseminare)
- 3 Einzelseminartage (Fachthemen)

Seit 175 Jahren  
mit Menschen unterwegs.

Evangelisches  
Diakonissenhaus  
Berlin Teltow Lehnin

Die Seminare bieten Raum für Aufarbeitung und Reflexion der Erfahrungen in der Praxis und legen Schwerpunkte auf Persönlichkeitsbildung und soziale Bildung. Zu den Bildungsinhalten gehören weiterhin fachspezifische Kenntnisse zu den Arbeitsfeldern, aber auch Informationen über verschiedene Ausbildungen im sozialen und Gesundheitsbereich. Weitere Schwerpunkte bilden die politische, gesellschaftliche und interkulturelle Bildung, theologisch-diakonische Angebote sowie ethische Fragestellungen in Bezug auf die sozialen Arbeitsfelder.

Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Seminare mit.

Für Freiwillige, die älter als 27 Jahre sind, ist ein Bildungstag pro Monat vorgesehen.

### **Arbeitszeit**

Das Freiwillige Soziale Jahr ist eine Vollzeitbeschäftigung. Sie richtet sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Seminarzeiten gelten als Arbeitszeit.

Dies gilt entsprechend für Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Freiwillige, die älter als 27 Jahre sind, besteht die Möglichkeit, den Bundesfreiwilligendienst in Teilzeit zu leisten, mindestens jedoch in einem Umfang von 20 Stunden pro Woche. Die Höhe des Taschengeldes und die Anzahl der Seminartage wird dementsprechend angepasst.

### **Urlaub**

Freiwillige haben bei einer 12-monatigen Tätigkeit einen Anspruch auf 26 Tage Urlaub. Urlaubsanspruch besteht nur für volle Beschäftigungsmonate.

### **ALG II**

ALG II – Empfängerinnen und Empfänger können grundsätzlich am BFD und FSJ/FÖJ teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende - das sogenannte Arbeitslosengeld II - die Teilnahme nicht ausschließt. Im Falle des Bezuges von Arbeitslosengeld II ist das Taschengeld nach § 11 Abs. 1 SGB II grundsätzlich als Einkommen zu betrachten und anzurechnen. Von der Anrechnung ausgenommen ist sowohl beim BFD als auch bei FSJ/FÖJ grundsätzlich ein Betrag in Höhe von insgesamt 200 Euro (§ 1 Abs. 7 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung). Die Teilnahme an einem BFD oder FSJ/FÖJ ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II). Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II sind in der Zeit der Teilnahme an diesen Freiwilligendiensten nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

### **Datenschutz**

Personenbezogene Daten der Freiwilligen unterliegen dem Datenschutz.

Weitere Informationen auch unter:

[www.diakonissenhaus.de/freiwilligendienste](http://www.diakonissenhaus.de/freiwilligendienste)

Die Freiwilligendienste werden gefördert vom:

